VERORDNUNG (EWG) Nr. 1278/87 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1987

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1213/87 mit im Sektor Obst und Gemüse für Blumenkohl zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 5 und 155,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1213/87 der Kommission (3) wurden für Mai 1987 die Beträge festgesetzt, die bei der Bestimmung derjenigen Preise als Berechnungsbestandteile dienen, zu denen die Interventionsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese berücksichtigten Beträge entsprechen der Höhe der Grund- und Ankaufspreise für das Wirtschaftsjahr 1986/87, sind aber im Fall des gestutzten Blumenkohls der Güteklasse I angepaßt worden. Eine Überprüfung hat gezeigt, daß die deutsche und griechische Bezeichnung des Erzeugnisses einen Fehler enthält —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im zweiten Erwägungsgrund und in Artikel 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1213/87 werden

— in der deutschen Fassung die Worte „mit Blättern" durch das Wort „gestutzt" ersetzt,

— in der griechischen Fassung die Worte „με φύλλα"durch die Worte „με φύλλα κομμένα σε στεφάνη" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.
(3) ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1987, S. 33.